

Neue Regelungen für Mund-Nasen-Bedeckungen -

Klarsichtmasken aus Kunststoff nicht mehr zugelassen

Wir möchten Sie über eine neue Konkretisierung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) hinsichtlich der notwendigen Beschaffenheit von Mund-Nasen-Bedeckungen nach der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung informieren.

Angesichts der anhaltend hohen Infektionszahlen wurden verschiedene Mund-Nasen-Bedeckungen infektionsschutzfachlich durch das **Robert-Koch-Institut (RKI)** und das **Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)** hinsichtlich ihrer generellen Eignung neu beurteilt und bewertet. Hintergrund hierfür war, dass es als wissenschaftlich gesichert gilt, dass die Übertragung des Corona-Virus neben der Übertragung durch Tröpfchen maßgeblich auch durch Aerosole stattfindet.

Basierend auf dieser Neubewertung haben das RKI und das LGL die Anforderungen an eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung aus infektionshygienischer Sicht wie folgt präzisiert:

Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein, denn diese werden nicht nur beim Sprechen, sondern bereits beim Atmen freigesetzt. Da die Aerosole deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt. Nur so kann eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung der Aerosole verringert werden. Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten enganliegende, Mund und Nase bedeckende **textile Barriere**, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung sowohl von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln als auch von Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Auch das **StMGP** hat sich dieser Neubewertung ausdrücklich angeschlossen.

Klarsichtmasken aus Kunststoff entsprechen somit regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung, wie sie die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorschreibt.